

Salzburg, am 30. 08. 2023

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst
Postfach 527
5010 Salzburg

Per E-Mail an:
landeslegistik@salzburg.gv.at
begutachtung@salzburg.gv.at

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 und das Landesumweltschutzgesetz geändert werden soll

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Naturschutzbund Salzburg gibt zu dem vorgelegten Gesetzes-Entwurf folgende Stellungnahme ab:

1. Im § 3a werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die Abs 1 und 2 lauten:

(1) Bei der Anwendung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist davon auszugehen, dass nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dem öffentlichen Interesse am Naturschutz der Vorrang gegenüber allen anderen Interessen eingeräumt werden kann.

(2) Maßnahmen, die besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen, sind unter weitgehender Wahrung der Interessen des Naturschutzes (§ 2 Abs 3) zu bewilligen oder zur Kenntnis zu nehmen, wenn

1. den anderen öffentlichen Interessen im Einzelfall der Vorrang gegenüber den Interessen des Naturschutzes zukommt, wobei bei Maßnahmen, die keine Auswirkungen auf Europaschutzgebiete (§§ 22a und 22b) oder richtliniengeschützte Tier- oder Pflanzenarten haben, dem öffentlichen Interesse an der Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen jedenfalls der Vorrang gegenüber den Interessen des Naturschutzes zukommt und

2. zur Maßnahme nachweislich keine geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht.“

Zu Punkt 1. **§ 3a (Interessenabwägung)** wird ausgeführt:

Im **§ 3a, Absatz 2**, erster Halbsatz ist vorgesehen, dass nunmehr die Wortfolge „**nachweislich unmittelbar**“ als Voraussetzung für andere besonders wichtige öffentliche Interessen, die gegen die öffentlichen Interessen des Naturschutzes abgewogen werden können, gestrichen wird. Dazu ist in den Erläuterungen angeführt, dass die Formulierung angeblich in der Praxis zu Vollziehungsproblemen geführt habe, was aber nicht näher ausgeführt wurde und auch nicht nachvollziehbar ist. Diese vorgesehene Änderung durch Weglassen der Wortfolge „nachweislich unmittelbar“ wäre eine inakzeptable **Abschwächung der Interessensabwägung zugunsten der Interessen des Naturschutzes**.

Diese Regelung wäre auch überschießend gegenüber der angeführten Intention der Gesetzesänderung, zumal sich die **Regelung künftig auf alle Naturschutzverfahren** (und nicht nur betreffend etwaiger Klimaschutzmaßnahmen bzw. die Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen) auswirken würde. Unabdingbare, objektive Interessensabwägungen würden mit der Neuregelung quasi ad absurdum geführt.

Zu 1.1. § 3a Abs 2 Z 1 – unwiderlegbare ex-lege-Interessenabwägung ist absurd:

Hier kommt (ausgenommen bei Auswirkungen auf Europaschutzgebiete und EU-rechtlich geschützte Arten) jedenfalls und unwiderlegbar allein aufgrund des Gesetzes den Erneuerbaren der Vorrang vor allen anderen Naturschutzinteressen zu. Daher sind Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler und Geschützte Lebensräume gegenüber Erneuerbaren vollkommen schutzlos. Denn die Behörde hat den **Erneuerbaren auch in diesen Schutzgebieten unwiderlegbar den Vorrang zu geben**. Daher wäre beispielsweise eine PV-Anlage im Naturschutzgebiet oder Geschützten Lebensraum jedenfalls zu bewilligen. Auch wird keine Gesamtrechnung hinsichtlich CO₂ berücksichtigt. Die Behörde müsste somit im Extremfall auch eine PV-Anlage oder Windkraftanlage (inkl. Zufahrtswegen) etwa im Moor bewilligen oder ein Wasserkraftwerk, das dem Moor das Wasser entzieht, auch wenn die CO₂-Gesamtbilanz negativ wäre.

Das wird noch verstärkt durch die Zusammenschau mit dem Wegfall des Wortes "**unmittelbar**", weil ja dann auch ein Projekt automatisch Vorrang hat, wenn es als mittelbaren Nebenzweck zwar Erzeugung Erneuerbarer Energie beinhaltet, dessen Hauptzweck aber ganz ein anderer ist (z. B. Speicherteichbau mit zusätzlicher Nutzung als Ausgleichsbecken für minimale Eigenbedarfsenergieerzeugung, Liftstützenbau mit PV-Paneelen, Jagdhüttenerrichtung mit PV am Dach usw.).

Und zu alledem müssen in diesen Fällen auch gar **keine Ersatzmaßnahmen** geleistet werden, **weil diese ohnedies schon durch den bestehenden § 3a Abs 6 Z 1 ausgenommen sind**.

1.3. Im Abs 3 wird in der Z 3 nach dem Wort „Umwelt“ der Klammerausdruck „(zB Klimaschutzmaßnahmen, Energieerzeugung aus sich erneuernden Energieträger)“ eingefügt.

Hier ist zu relativieren, dass nicht jede erneuerbare Energieerzeugungsanlage automatisch maßgebliche günstige Auswirkungen auf die Umwelt hat, wie dies offenbar die neue Klammereinfügung in § 3a Abs 3 Z 3 suggerieren soll. Genauso gut – oder besser als bloße weitere **Energieerzeugung** – wären **Energieeinsparung und Effizienzsteigerung** als Erwägungen im Zusammenhang mit öffentlichen Interessen in eine Interessensabwägung einzubeziehen.

1.4. Im Abs 6 Z 1 wird die Wortfolge „die unmittelbar der Erzeugung von Energie aus sich erneuernden Energieträgern dienen“ durch die Wortfolge „die unmittelbar der Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen dienen“ ersetzt.

Dazu wird angemerkt, dass es unklar ist, weshalb erstere Formulierung ersetzt werden soll. Eine Erklärung oder Erläuterung dazu fehlt.

2. Im § 25 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 lautet die lit d:

„d) Gelände verändernde Maßnahmen, und zwar

1. unabhängig vom Flächenausmaß die mit erheblichen Bodenverwundungen, Abtragungen oder Aufschüttungen verbundene Anlage und wesentliche Änderung von Schipisten, Sommerrodelbahnen, Straßen und Wegen einschließlich ihrer jeweiligen Nebenanlage und

2. ab einem Flächenausmaß von 5.000 m² alle sonstigen Gelände verändernden Maßnahmen.“

2.2. Im Abs 2 lit c wird das Zitat „Abs 1 lit d letzter Fall“ durch das Zitat „Abs 1 lit d Z 2“ ersetzt.

2.3. Im Abs 2 wird der Punkt am Ende der lit e durch einen Strichpunkt ersetzt und wird angefügt:

„f) in Bezug auf Abs 1 lit d Z 1 die Anlage oder wesentliche Änderung

– von nicht mit Lastkraftwagen befahrbaren unbefestigten Rückewegen zur Holzbringung, sofern damit keine größeren Abtragungen oder Aufschüttungen verbunden sind;

– von Wegen einschließlich ihrer Nebenanlagen, die zur Errichtung oder zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen mit einer Mindestproduktionsleistung von 1 MW bei Photovoltaik und 5 MW bei Windkraft erforderlich sind;

h) in Bezug auf Abs 1 lit d Z 2 die Errichtung oder wesentliche Änderung von Photovoltaikanlagen, sofern dabei nicht das bestehende Geländeniveau verändert wird;

i) in Bezug auf Abs 1 lit d Z 2 solche Vorhaben, die ausschließlich für die Netzeinbindung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen durchgeführt werden.“

Zur **Ausnahme der Bewilligungspflicht (§ 25 Abs 2 lit f bis i NSchG)** wird angemerkt:

Hier werden neue Ausnahmen von den Bewilligungstatbeständen eingeführt, die im Wesentlichen auf Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und dazu notwendiger Infrastruktur anzuwenden sind.

Demnach (§ 25 Abs 2 lit h) sollen etwa Photovoltaikanlagen nicht mehr bewilligungspflichtig sein, wenn es zu keinen Änderungen des Geländeniveaus kommt. Diese Regelung würde PV-Anlagen auf Freiflächen begünstigen und den Ausbau von PV-Anlagen auf vorhandener Infrastruktur, wie etwa auf Dächern und Parkplätzen, benachteiligen, und somit jedenfalls den Bodenverbrauch in der freien Landschaft weiter erhöhen.

Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen auf die Natur, Landschaft und Umwelt würden somit nicht mehr naturschutzfachlich beurteilt. Dies, obwohl PV-Freiflächenanlagen Lebensraumveränderungen etwa durch Überdeckung des Bodens und Beschattung bewirken und zu einer Fragmentierung des Lebensraumes (z. B. durch Einzäunung des Areals) und Veränderung der Landschaft führen können.

Besonders kritisch wird gesehen, dass die erforderlichen Eingriffe zur Netzanbindung und die Errichtung von Zufahrtswegen bewilligungsfrei gestellt werden sollen. Mit diesen Ausnahmen werden zum Teil gravierende Eingriffe in die Natur einer naturschutzfachlichen Beurteilung im Rahmen eines üblichen Genehmigungsverfahrens entzogen. Diese Ausnahmen sind besonders problematisch bei abgelegenen Standorten und lassen erhebliche Naturbeeinträchtigungen beim Bau von erneuerbaren Energieanlagen künftig ohne eine qualitative naturschutzfachliche Beurteilung auch in sensiblen Gebieten zu. Damit wird ein verantwortungsvoller Umgang mit der ohnehin beschränkten Ressource Natur in diesem Bereich ignoriert. Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass Klima- und Naturschutz nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen, sondern beides wichtige Ziele darstellen, die auch in Behörden-Verfahren jeweils fachlich betrachtet und gewürdigt werden sollen.

3. Im § 47 wird nach Abs 1a eingefügt:

„(1b) Die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen in Verfahren nach diesem Gesetz ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs 2 und 3 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.“

Dazu wird festgestellt, dass **amtliche Sachverständige** eine privilegierte und sehr verantwortungsvolle Aufgabe in den Verfahren wahrnehmen. Sie müssen am Stand der Technik, kritisch und unabhängig sein, was bei nicht amtlichen Sachverständigen und insbesondere Anstalten, Instituten oder Unternehmen nicht generell gewährleistet werden kann. **Will man wirkungsvoll zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen, so müssen vielmehr die personellen und finanziellen Ressourcen von Behörden und Amtssachverständigen in den benötigten Fachbereichen aufgestockt werden.** In Naturschutzverfahren wäre dies, weil hier die Fachgebiete – anders als bei einem breit angelegten UVP-Verfahren mit unzähligen Fachleuten – relativ beschränkt sind (z.B. auf die

Bereiche Zoologie, Botanik Gewässerschutz, Geologie, allenfalls Land- und Forstwirtschaft) mit einem sehr überschaubaren Pool an Amtssachverständigen zu bewerkstelligen. Überlegt werden könnte für den Bedarfsfall auch ein Ausbau der „Amtshilfe“ durch gegenseitige Bereitstellung von in anderen Bundesländern tätigen Amtssachverständigen.

4. Im § 55b wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) Auf der Plattform ist auch die Möglichkeit der Abgabe eines Rechtsmittelverzichts vorzusehen.“

Die Einräumung eines Rechtsmittelverzichtes erscheint sinnvoll, zumal es damit zu einer – wenn auch nur marginal – schnelleren Projektumsetzung im Einzelfall kommen kann.

5. Im § 67 wird angefügt:

„(14) Die §§ 3a Abs 1, 2, 3 und 6, 25 Abs 1 und 2, 47 Abs 1b und § 55b Abs 1a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2023 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

Dazu: keine Anmerkungen.

Artikel II

Das Landesumweltschutz-Gesetz, LGBl Nr 67/1998, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. § 8 Abs 4 lautet:

„(4) Die Landesumweltschutzbehörde ist, soweit ihr nach den Abs 1 und 2 in Verwaltungsverfahren Parteistellung zukommt und nachstehend nicht anderes bestimmt wird, berechtigt, gegen die in diesen Verfahren ergangenen Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und gegen die Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Das Revisionsrecht besteht nicht in Verfahren, die die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Genehmigungserteilung für die Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen zum Gegenstand haben.“

2. Im § 12 wird angefügt:

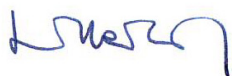
„(4) § 8 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

Dazu wird ausgeführt, dass – **wenn der LUA in den genannten Verfahren das Revisionsrecht genommen wird** – es zu einer grundlosen und einseitigen Verschlechterung des Rechtsmitteleinsatzes gerade jener Institution kommt, die (unter LH Wilfried Haslauer sen.) als Rechtsvertretung für den Erhalt der Natur und einer intakten Umwelt geschaffen wurde. Die Umweltschutzbehörde bemüht sich seit ihrer Gründung sachlich und auf fachlich hohem Niveau die Interessen des Naturschutzes gemäß ihrem Auftrag im Dialog und in Verfahren wahrzunehmen. **In der aktuellen Klima- sowie Biodiversitätskrise, in der wir uns befinden, gibt es keinen vernünftigen Grund, die Rechte dieser Institution zu beschneiden.** Die Krisen müssten vielmehr ein Auftrag sein, weitergehende Initiativen und Maßnahmen zu setzen und Personalaufstockungen (auch im beamteten Bereich) vorzunehmen, um die anstehenden Aufgaben gemeinsam zu bewältigen.

Resümee:

Die Intention des vorliegenden Entwurfes befriedigt lediglich ideologische Vorbehalte gegen den Naturschutz, obwohl eine angemessene Reaktion auf den schlechten Zustand unserer Natur und laufend stattfindende Landschaftsveränderungen durchaus notwendig ist. Das derzeit gültige Naturschutzgesetz verlangt allerdings tatsächlich Anpassungen an die neuen Herausforderungen, vor denen der Arten- und Biotopschutz, aber auch der Landschaftsschutz steht. Darauf wird im gegenständlichen Entwurf nicht einmal in einem Nebensatz eingegangen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Winfrid Herbst
Vorsitzender



Dr. Hannes Augustin
Geschäftsführer